

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Anwendung und Gültigkeit

Jede Lieferung erfolgt auf der Grundlage nachstehender Bedingungen, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Abwicklungen, die der Käufer in seiner Bestellung oder im übrigen aufführt, sind unwirksam, sofern kein schriftliches Einverständnis des Verkäufers vorliegt.

2. Angebot

Schriftliche Angebote des Verkäufers gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, eine Woche, vom Datum der Abgabe des Angebotes gerechnet. Die schriftliche Bestätigung des Angebotes muss dem Verkäufer innerhalb dieser Frist zugegangen sein.

3. Aufträge

Ein Auftrag ist für den Verkäufer erst nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer verbindlich. Einwände gegen die Auftragsbestätigung sind vom Käufer schriftlich zu erheben und müssen innerhalb einer Woche, vom Datum der Auftragsbestätigung gerechnet, dem Verkäufer zugegangen sein.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Lieferung frei Haus des Käufers einschließlich der Transportversicherung (CIP) – vgl. insbesondere Punkt 5.

5. Versicherung

Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, schließt der Verkäufer die Transportversicherungen in Übereinstimmung mit der CIP-Klausel ab. Wird vom Käufer nichts anderes angegeben, erfolgt die Lieferung an die Adresse des Käufers, die aus dem Auftrag hervorgeht. Die Gefahr für den Versand ab Werk trägt stets der Empfänger bzw. der Besteller – vgl. im übrigen Punkt 11.

6. Zahlung

Zahlung erfolgt gemäß den vom Verkäufer festgelegten Zahlungsbedingungen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, von den Zahlungsbedingungen abzuweichen, wenn er Auskünfte über eine verminderte Zahlungsfähigkeit des Käufers erlangt. Bei Zahlungsvorzug kann der Verkäufer weitere Lieferungen zurückbehalten; der Verkäufer ist von jeden weiteren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Bei Zahlungen nach Ablauf des Fälligkeitsdatums ist der Käufer zur Zahlung des vom Verkäufer jeweils festgelegten Verzugszinssatzes verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an dem Produkt geht auf den Käufer erst dann über, wenn die gesamten Verbindlichkeiten aus allen, auch neueren Lieferungen des Verkäufers getilgt sind. Das Produkt darf nur im ordnungsmässigen Geschäftsgang werden. Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf gelten hiernicht an den Verkäufer als abgetreten. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Er hat auf Verlangen die Abnehmer namhaft zu machen und die Abtretung diesen anzuzeigen. Bei der Weiterverarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Produkten erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes des von dem Verkäufer gelieferten Produktes zum Rechnungswert des übrigen Produktes. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit die Forderung insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Lieferzeit

Die Lieferzeit wird vom Verkäufer in dessen Angebot, wenn ein solches vorliegt, oder in dessen Auftragsbestätigung des Verkäufers zu laufen, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem dem Verkäufer sämtliche Spezifikationen vorliegen, hierunter genehmigte Zeichnungen mit Maß- und Dimensionsangaben. Liegen dem Verkäufer diese Spezifikationen bei Erteilung der Auftragsbestätigung nicht vor, beginnt die Lieferzeit erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Verkäufer diese Spezifikationen zugegangen sind.

Liegt eine Vereinbarung vor, nach der Lieferungen erst dann zu tätigen sind, wenn nähere Angaben über z.B. Mengen oder Lieferzeit für Teillieferungen vom Käufer vorliegen, müssen diese Angaben dem Verkäufer zum vereinbarten Zeitpunkt zugegangen sein. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, vom verbleibenden Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz im Hinblick auf den Verlust zu berechnen. Der Verkäufer kann auch an dem Vertrag festhalten. Die Lieferung erfolgt dann zu einem vom Verkäufer festgelegten Zeitpunkt. Ist kein Liefertermin vereinbart, ist dieser dem Käufer vom Verkäufer schnellstmöglich nach Erhalt des Abrufes oder der notwendigen Spezifikationen mitzuteilen.

9. Liefermenge

Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb einer Marge von +/- 10% der bestellten Menge zu liefern. Das auf den Zeichnungen vom Verkäufer aufgeführte Gewicht in kg./m. ist ein theoretisches Gewicht und für den Verkäufer unverbindlich.

10. Toleranzen

Die Standardtoleranzen des Verkäufers für Masse und Dimensionen finden Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

11. Werkzeuge

Erfordert die Herstellung eines vom Käufer in Auftrag gegebenen Produktes die Herstellung eines Produktionswerkzeuges, werden die Werkzeugkosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Werkzeuge werden passend zur Produktionsanlage des Verkäufers hergestellt und sind dessen Eigentum. In Rechnung gestellte Werkzeugkosten betragen immer nur einen Teil der Gesamtkosten für die Werkzeugherstellung. Der Käufer zahlt einzig für das alleinige Recht auf Verwendung des Werkzeuges. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Werkzeuge, die länger als 3 Jahre nicht benutzt wurden, zu verschrotten.

12. Haftung des Verkäufers und Pflichten des Käufers

Der Verkäufer haftet nicht für die Zweckmäßigkeit einer gelieferten Ware. Ferner besteht auch keine Beratungspflicht seitens des Verkäufers im Hinblick auf die Ausarbeitung von Zeichnungen und der Projektierungen, Die Haftung des Verkäufers für eine Lieferung endet mit Übergabe der Ware an den mit dem Transport an den Käufer beauftragten Frachtführer.

Der Käufer verpflichtet sich, bei Erhalt der Ware zu überprüfen, ob die Lieferung vertragsgerecht erfolgt ist. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Mängel schriftlich und unverzüglich zu rügen.

Sichtbare Transportschäden sind vom Käufer bei Erhalt der Ware auf dem Frachtbrief zu vermerken. Haften den Lieferungsgegenständen Mängel an, für die der Verkäufer einzustehen hat, kann der Verkäufer stets durch eine mangelfreie Lieferung abhelfen. Bei Neulieferung entfällt jede weitere Forderung des Käufers gegen den Verkäufer. Ist dem Verkäufer die Neulieferung nicht möglich, kann der Käufer die Rückzahlung der Gesamtaufsumme Zug um Zug gegen Rückgabe der gelieferten mangelhaften Ware an den Verkäufer verlangen.

Die Höhe des vom Verkäufer aufgrund von Verzögerungen oder Mängel zu leistenden Schadenersatzes kann den Kaufpreis der gelieferten Ware nicht übersteigen. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für den Betriebsverlust, Ertragsverlust oder andere indirekte Verluste des Käufers.

13. Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet nicht bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist aufgrund von Umständen, die im Einflussbereich des Verkäufers liegen, hierunter fehlende oder verzögerte Lieferungen von Zulieferfirmen oder anderen Lieferhinderungen, hierunter höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gelten beim Verkäufer oder dessen Zulieferfirmen folgende Ereignisse: Naturkatastrophen, Krieg, Nürgerunruhen, Mobilisierung, nachlassende Versorgung mit Rohmaterial, nachlassende Transportmöglichkeit, Im- und Exportverbote, devisenrechtliche Beschränkungen, fehlende Arbeitskraft oder eine jede andere Begebenheit, die den normalen Produktionsverlauf stört, wie Streiks, Aussperrung, Feuer oder Beschädigung des Produktionsapparates des Verkäufers.

Im Falle höhere Gewalt kann der Verkäufer vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Lieferung nach dem Entfallen des Lieferhindernisses vornehmen.

14. Rücksendungen

Wurde eine Sendung vom Verkäufer als fehlerhaft akzeptiert, erfolgt die Rücksendung der Ware zu Lasten und auf Risiko des Verkäufers, vorausgesetzt der Käufer erfüllt die Forderungen des Verkäufers nach korrekter Verpackung und korrektem Versand. Die Rücksendung einer mangelhaften Ware hat in der unbeschädigten Originalverpackung zu erfolgen. Ist die Originalverpackung beschädigt oder zerstört, ist der Käufer für die sachgemäße Verpackung und den sachgemäßen Versand verantwortlich. Die Rücksendung einer Ware hat in der gleichen Versandart wie bei Lieferung der Ware zu erfolgen. Erfolgt die Rücksendung anders, als vom Verkäufer vorgeschrieben, und wird die Ware hierdurch beschädigt, entfällt das Recht des Käufers auf Gewährleistung.

15. Auftragsannullierung und- Änderung

Die Annullierung oder Änderung eines Auftrages bedarf die schriftliche Bestätigung des Verkäufers. Für die Mehrkosten oder den Verlust, die dem Verkäufer durch eine Auftragsannullierung entstehen, haftet der Käufer, und zwar in Höhe von mindestens 10% des vereinbarten Kaufpreises ausschließlich der Mehrwertsteuer.

16. Klausel für die Lieferungen an die Bauwirtschaft

Die Klausel für Lieferungen an die Bauwirtschaft findet auf Lieferungen an die dänische Bauindustrie Anwendung, siehe Paragraph 2 des Rundschreibens der staatlichen Bauverwaltung vom 25. Juni 1986.

17. Produkthaftung

Der Verkäufer ist durch eine Produkthaftpflichtversicherung versichert.

18. Gerichtsstand u.a.

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien werden vom „Sø- og Handelsretten“ in Kopenhagen nach dänischem Recht entschieden. Das Wiener UN-Übereinkommen über Kauf von beweglichen Sachen Nr. 733 vom 7. Dezember 1989 findet zwischen den Parteien keine Anwendung.